

Markt Schliersee

Öffentliche Bekanntmachung

Erlass einer Veränderungssperre im Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 85 „Waldschmidtstraß Gästehaus Maria-Theresia“

Zur Sicherung des mit Beschluss vom 9. April 2019 eingeleiteten Bebauungsplanverfahrens wurde in öffentlicher Sitzung des Marktgemeinderats Schliersee am 9. April 2019 die nachfolgende Veränderungssperre beschlossen:

Satzung

des Marktes Schliersee über den Erlass einer Veränderungssperre im Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 85 „Waldschmidtstraße – Gästehaus Maria Theresia“

Der Markt Schliersee erlässt aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Veränderungssperre als Satzung:

§ 1 - Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre erstreckt sich auf den Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 85 „Waldschmidtstraße – Gästehaus Maria Theresia“. Das Plangebiet befindet sich im Westen des Ortsteil Neuhaus. Der Geltungsbereich umfasst folgendes Grundstück:

FINrn. 1423/35, Gemarkung Schliersee.

Der Lageplan mit entsprechender Einzeichnung des Geltungsbereiches der Veränderungssperre ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 - Zu sichernde Planung

Der Marktgemeinderat Schliersee hat in seiner Sitzung am 09.04.2019 für das Grundstück FINrn. 1423/35, Gemarkung Schliersee, die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 85 „Waldschmidtstraße – Gästehaus Maria Theresia“ beschlossen.

Zur Sicherung der Planungsziele für dieses Gebiet wird eine Veränderungssperre erlassen.

Die Planungsziele ergeben sich aus dem Aufstellungsbeschluss vom 09.04.2019 und umfassen insbesondere folgende Aspekte:

Die Marktgemeinde Schliersee hat im Landkreis Miesbach in der Kulturlandschaft Oberland eine wichtige touristische Bedeutung. Die Marktgemeinde konnte in den letzten Jahren stetig wachsende Übernachtungszahlen und steigende Gästeankunftszahlen aufweisen. Der Tourismus bedeutet für die Gemeinde ein wichtiges wirtschaftliches Standbein, das die Gemeinde prägt und nach dem die Gemeinde ihre städtebaulichen Ziele in gewissen Bereichen formuliert. Umso wichtiger ist es, diese Entwicklung in Zukunft zu sichern und zu fördern und die für touristische Nutzungen wichtigen Gebiete zu erhalten und hinsichtlich ihrer Entwicklung zu steuern.

Für das Grundstück FINr. 1423/35, Waldschmidtstr. 21, soll ein einfacher Bebauungsplan aufgestellt und somit einen Beitrag zum Erhalt des Tourismus in der Marktgemeinde Schliersee geleistet werden. Gerade die neue Schaffung und gleichzeitig die Sicherung bestehender Bettenkapazitäten in Hotelanlagen und Gästehäusern spielen hier eine zentrale Rolle. Die klein- und mittelständische Struktur der Betriebe und das Nebeneinander von Wohnen und Tourismus sind Teil des erfolgreichen touristischen Konzepts in Schliersee. Den Erhalt dieser Betriebsstrukturen gilt es dauerhaft zu sichern.

§ 3 - Rechtswirkungen und Ausnahmen

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 1) dürfen
 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden
 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann gemäß § 14 Abs. 2 BauGB von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

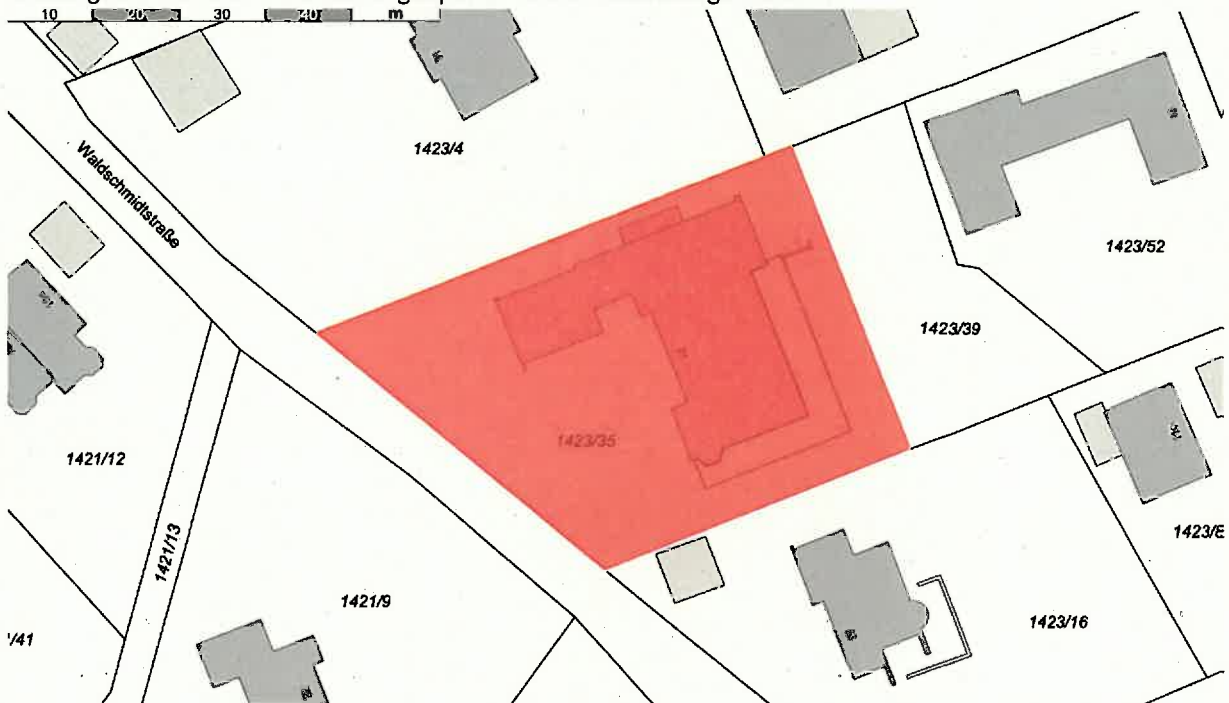
§ 4 - Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung an den Amtstafeln des Marktes Schliersee in Kraft.

§ 5 - Geltungsdauer

Die Geltungsdauer der Veränderungssperre richtet sich nach § 17 BauGB.

Geltungsbereich der Veränderungssperre - nicht maßstabsgerecht:



Kartengrundlage Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung 2018

Hinweis auf die Rechtsfolgen der Veränderungssperre:

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für entstandenen Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 BauGB und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Die Satzung tritt mit Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Veränderungssperre kann während der üblichen Dienststunden im Rathaus Schliersee, Zi.Nr. 17 eingesehen werden. Jedermann kann die Veränderungssperre einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Schliersee, den 10.04.2019


Schnitzenbaumer
Erster Bürgermeister



Angeheftet: 10.04.2019 *Diel.*

Abgenommen: _____